Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Innenausschusses

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/5324

A09

06 Juli 2026

Telefon 0211 871-3338
Telefax 0211 871-163338

Sitzung des Innenausschusses am 09.07.2026
Antrag der Fraktion der SPD vom 23.06.2026
„Besetzung des Hermannsdenkmals in Detmold durch Angehörige der „Identitären Bewegung““

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags übersende ich den schriftlichen Bericht zum TOP „Besetzung des Hermannsdenkmals in Detmold durch Angehörige der „Identitären Bewegung““.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Reul MdL

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835, 836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz

Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

Schriftlicher Bericht
des Ministers des Innern
für die Sitzung des Innenausschusses am 09.07.2026
zu dem Tagesordnungspunkt
„Besetzung des Hermannsdenkmals in Detmold durch Angehörige der „Identitären Bewegung““
Antrag der Fraktion der SPD vom 23.06.2026

Die Ermittlungen im Zusammenhang mit der Aktion am Hermannsdenkmal am 21.06.2026 werden durch die Kriminalinspektion Staatsschutz des Polizeipräsidiums Bielefeld unter Sachleitung der Staatsanwaltschaft Detmold geführt und dauern an.

Die Stadt Detmold als zuständige Ordnungsbehörde hat wegen des Vorliegens eines Anfangsverdachts strafbewährter Handlungen, mit Blick auf die laufenden Ermittlungen, bislang keine Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Die weitere Verfolgung obliegt zunächst der zuständigen Staatsanwaltschaft. Dies entspricht der gesetzlichen Regelung des § 21 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), wonach bei Handlungen, die gleichzeitig Straftaten und Ordnungswidrigkeiten darstellen, nur das Strafgesetz angewandt wird und eine Ahndung als Ordnungswidrigkeit nur dann erfolgt, wenn eine Strafe nicht verhängt wird.

Das Ministerium der Justiz hat mir zu dem angefragten Tagesordnungspunkt mit Schreiben vom 02.07.2026 folgende Informationen zur Verfügung gestellt:

> „Der Leitende Oberstaatsanwalt in Detmold hat dem Ministerium der Justiz unter dem 02.06.2026 wie nachstehend berichtet:

‚Der in dem Schreiben der innenpolitischen Sprecherin der Landtagsfraktion der SPD vom 23.06.2026 unter Ziffer 2. angesprochene Vorfall ist Gegenstand eines hiesigen Ermittlungsverfahrens (210 Js 401/26 StA Detmold) gegen fünf namentlich bekannte Beschuldigte und weitere noch unbekannte Personen wegen unangemeldeter Veranstaltung einer Versammlung (§ 27 Abs. 1 i. V. m. § 10 VersG NRW), Verstoßes gegen das Vermummungsverbot bei öffentlichen Versammlungen (§ 27 Abs. 7 i. V. m. § 17 Abs. 1 Nr. 1 VersG NRW), Hausfriedensbruchs (§ 123 StGB) und wegen nicht angemeldeten Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie 2 (Ordnungswidrigkeit gem. § 46 Nr. 8c i. V. m. § 23 Abs. 3 S. 1 1. Var. der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz). Bei einem der namentlich bekannten Beschuldigten handelt es sich um einen akkreditierten Assistenten dreier Europaabgeordneter der AfD bzw. FPÖ.

Zu dem mitgeteilten Sachverhalt ist zu ergänzen, dass sich die Beschuldigten, von denen einige T-Shirts mit dem Aufdruck „Remigration“ trugen, zunächst rechtmäßig Zutritt zu der Anlage verschafft hatten, indem sie den Eintrittspreis beglichen hatten. Zwei der Beschuldigten begaben sich sodann auf einen nicht zutrittsberechtigten Teil des Hermannsdenkmals, auf dem sie sodann zwei Banner mit den Aufdrucken „Heimat“ auf dem einen und „verteidigen“ auf dem anderen befestigten.

Die Ermittlungen, zu denen die Vernehmung von Zeugen sowie die Auswertung beschlagnahmter Kameras, Mobiltelefone und weiterer elektronischer Geräte zählen, dauern an.

Einer der Beschuldigten wurde im März dieses Jahres wegen Beihilfe zum Verstoß gegen das Vermummungsverbot und wegen Verstoßes gegen das Uniformierungsverbot zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je 30,00 Euro verurteilt.‘

Der Generalstaatsanwalt in Hamm hat dem Ministerium der Justiz am 26.06.2026 mitgeteilt, er habe gegen die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung keine Bedenken."

Die gesamte Aktion wurde im Übrigen auf dem X-Account der „Identitären Bewegung Deutschland" (IBD) gestreamt, verbunden mit einem Liveinterview einer an dem Vorfall beteiligten Person.

Die IBD ist eine rechtsextremistische, bundesweit agierende und aktionsorientierte Jugendorganisation. Die Ideologie der IBD, als Teil der rechtsextremistischen Strömung der Neuen Rechten, richtet sich gegen die Menschenrechte und eine pluralistische Demokratie. Die IBD als Organisation hat seit den 2010er Jahren stark an Bedeutung verloren. Ihre Ideologie, Aktionsformen und Social-Media-Strategien werden vielfach in der Strömung der Neuen Rechten aufgegriffen. So wurden durch IBD-Protagonisten zahlreiche Kleinstgruppen und Projekte initiiert, die unter neuem Erscheinungsbild aber mit gleicher rechtsextremistischer Ideologie auftreten. Ziel ist die Vernetzung innerhalb der Neuen Rechten in Deutschland, perspektivisch auch international. Ein Beleg dafür ist der zweite sog. „Remigration Summit", welcher am 30.06.2026 in Porto, Portugal stattfand. Hier trafen sich neben der IBD auch Akteure der „Generation Deutschland NRW" und internationale Gäste.

In der Außenwirkung verfolgt die IBD die Strategie, gemäßigt zu wirken und sich sprachlich und symbolisch von NS-orientierten Rechtsextremisten abzugrenzen, um eine öffentliche Stigmatisierung zu vermeiden. Mit öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten wie der Besetzung des Hermannsdenkmals versucht die IBD, Einfluss auf die politische Öffentlichkeit zu nehmen und ihre rechtsextremistischen Positionen zu verbreiten. Durch mediengerechte Aktionsformen, über die in sozialen Medien berichtet wird, erzeugt sie Reichweite.

Ergänzend wird auf die Ausführungen im Verfassungsschutzbericht des Landes Nordrhein-Westfalen über das Jahr 2025 verwiesen (Vorlage 18/4992, Seite 118 bis 121).

Die Planung und Koordinierung derartiger Aktionen erfolgt regelmäßig konspirativ unter Nutzung verschlüsselter Kommunikationsmittel sowie unter bewusster Vermeidung öffentlicher Mobilisierungsaufrufe. Diese Vorgehensweise stellt die Sicherheitsbehörden vor besondere Herausforderungen bei der frühzeitigen Erkennung entsprechender Tatplanungen.

Vor diesem Hintergrund betreibt der Polizeiliche Staatsschutz eine fortwährende Internetaufklärung im Phänomenbereich des Rechtsextremismus, um digitale Hinweise auf geplante Aktionen möglichst frühzeitig zu erkennen. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf einer konsequenten strafrechtlichen Verfolgung entsprechender Straftaten. Zur Sicherung des Strafverfahrens sowie zur Gefahrenvorsorge werden erkennungsdienstliche Maßnahmen gegenüber identifizierten Tatverdächtigen geprüft und bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen konsequent umgesetzt. Darüber hinaus werden anlassbezogen weitere Ermittlungen zur Identifizierung von tatbeteiligten Personen, insbesondere auf Basis einer intensiven Auswertung digitaler Spuren sowie erforderlichenfalls unter Einbeziehung der Öffentlichkeit, durchgeführt.

Das Ministerium der Justiz hat mir zu dem angefragten Tagesordnungspunkt mit Schreiben vom 02.07.2026 weitergehend folgende Informationen zur Verfügung gestellt:

„Gemäß Ziffer 9 der zehn Leitlinien zum justizministeriellen Weisungsrecht, die der damalige Justizminister Dieckmann im Juni 2001 der Öffentlichkeit vorgestellt hat, macht das Ministerium der Justiz von seinem Weisungsrecht in anhängigen Ermittlungsverfahren in ständiger

Selbstbindung keinen Gebrauch, es sei denn, die zuständige Generalstaatsanwältin beziehungsweise der zuständige Generalstaatsanwalt schreitet gegen eine rechtsfehlerhafte staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung zu Unrecht nicht ein. Dies ist mit Blick auf den vorliegenden Vorfall nicht ersichtlich.

Zudem prüft das Ministerium der Justiz fortwährend, ob grundsätzliche Maßnahmen zur Optimierung der Strafverfolgung veranlasst sind. Auch zu derartigen Maßnahmen gibt das laufende staatsanwaltschaftliche Verfahren derzeit keinen Anlass."

Kriminalpräventive Angebote, Maßnahmen und Konzepte der Polizei Nordrhein-Westfalen werden fortlaufend im Hinblick auf ihre Aktualität geprüft und weiterentwickelt. Rechtsextremistische Gruppierungen sind sowohl in Form realweltlicher Aktionen als auch umfassend im virtuellen Raum aktiv und verknüpfen beide Agitationsräume miteinander. Sie sind außerdem oftmals überregional vernetzt und aktiv. Effektive präventive Ansätze erfordern daher einer überregionalen Passung sowie einer Berücksichtigung analoger wie digitaler Räume. Die Prävention in diesem Phänomenbereich ist zudem als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu verstehen, die die Zusammenarbeit diverser staatlicher und zivilgesellschaftlicher Akteure wie Polizei, Verfassungsschutz, Nichtregierungs-Organisationen, Bildungseinrichtungen, Forschung und nicht zuletzt das Engagement und Zivilcourage von Bürgerinnen und Bürgern erfordert.